

Mandanten-Rundschreiben
Dezember 2018

Mandanten-Rundschreiben Dezember 2018

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Übergang von verrechenbaren Verlusten bei Übertragung eines Kommanditanteils	3
2. Spätere Verluste können sich in steuerschädliche Überentnahmen verwandeln – Abzugsverbot für Schuldzinsen – Begrenzung auf Entnahmeüberschuss	3
3. Zuführungen auf einem Zeitwertkonto eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers sind kein Arbeitslohn	4
4. Monatlicher Zufluss von Benzingutscheinen	4
5. Absagen zu einer Betriebsveranstaltung sollen steuerlich nicht zu Lasten der feiernden Kollegen gehen	5
6. Behandlung einer einmaligen Zahlung des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Kfz	6
7. Keine Begrenzung der nach der 1%-Regelung ermittelten Nutzungsentnahmen auf 50% der Gesamtaufwendungen	6
8. Dienstfahrräder können bald steuerfrei genutzt werden – Änderung bei Privatnutzung von Dienstwagen	7
9. Unzulässige Überlassung eines Firmenwagens an die Lebensgefährtin	7
10. Begrenzung des steuerlichen Effekts der sog. Kostendeckelung im Rahmen der »1%-Regelung« durch periodengerechte Zuordnung von Leasingsonderzahlungen durch die Finanzverwaltung	8
11. Ermäßigter Steuersatz bei Abfindung nach Auflösung eines Arbeitsverhältnisses	8
12. EU-Finanzminister beschließen Sofortmaßnahmen für die Umsatzsteuer im Handel zwischen Mitgliedsstaaten	9
13. Erleichterung des Vorsteuerabzugs aus ordnungsgemäßen Rechnungen	9
14. Kein Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte Luxus-Sportwagen	10
15. Kein Nachweis eines niedrigen Grundbesitzwerts für Grunderwerbsteuerzwecke durch Bilanzansatz oder durch Ableitung aus Anteilskaufpreisen	10
16. Gebühr für die Rücknahme einer verbindlichen Auskunft	11

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinshöhe bereits ab 2014	12
2. Mehr Kindergeld, höherer Freibetrag: Familien sollen ab 2019 entlastet werden	12
3. Steuerbonus durch Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsbau beschlossen	13
4. Staatliche Förderung »Baukindergeld«	13
5. Nach Abschluss einer dualen Ausbildung mit anschließendem Masterstudium kein Kindergeld bei Vollzeitätigkeit	14
6. Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen einer Bankkauffrau	14
7. Von Eltern getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung – Sonderausgaben nur bei Barunterhalt	15
8. Bonuszahlungen aus einem Bonusprogramm einer Krankenkasse mindern den Sonderausgabenabzug	16
9. Handwerkerleistung auch bei in der Werkstatt erbrachter Arbeitsleistung	16
10. Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus Aktienverkäufen	17
11. Verlust einer privaten Darlehensforderung steuerlich geltend machen	17
12. Wissenswertes zur Investition in Kryptowährungen	18
13. Unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen eines Mietobjektes als »anschaffungsnahe Herstellungskosten«	19
14. »Speichern« oder »Speichern und Verlassen« kann nicht als »Versenden an das Finanzamt« verstanden werden	19
15. Auf Einbauküche und Markisen fällt keine Grunderwerbsteuer an	20

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Neuregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 01.01.2019	21
2. Sonn- und Feiertagszuschläge und Mindestlohn	21
3. Kein automatischer Verfall des Urlaubsanspruchs eines Arbeitnehmers	22

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Übergang von verrechenbaren Verlusten bei Übertragung eines Kommanditanteils

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der verrechenbare Verlust im Sinne von § 15a EStG anteilig auf den Übernehmer übergeht, wenn diesem auch das durch die Beteiligung vermittelte Gewinnbezugsrecht übertragen wird.

Im vorliegenden Fall war die Klägerin neben ihrem Ehemann Kommanditistin einer GmbH & Co. KG. Ihr Mann schenkte ihr einen Teil seines Kommanditanteils. Im Schenkungsvertrag wurde u. a. vereinbart: »Das für den Schenker geführte Privatkonto verbleibt dem Schenker und wird von diesem/für diesen unverändert fortgeführt.« Das »Privatkonto« diente der Erfassung von Entnahmen, Einlagen, Gewinnen und Verlusten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass eine Übertragung der verrechenbaren Verluste auf die Klägerin nicht stattgefunden habe. Die verrechenbaren Verluste in Gestalt des negativen Kapitalkontos seien laut »Schenkungsvertrag« nicht mit übertragen worden. Somit liege keine vollständige Übertragung des anteiligen Kommanditkapitals vor.

Der BFH gab den Klägern Recht. Übertrage ein Kommanditist unentgeltlich einen Teil seiner Beteiligung an der KG, gehe der verrechenbare Verlust (§ 15a EStG) anteilig auf den Übernehmer über, wenn diesem auch das durch die Beteiligung vermittelte Gewinnbezugsrecht übertragen werde. Nach Auffassung der Richter gilt dies unabhängig davon, ob ein Kommanditanteil im Ganzen oder nur teilweise übertragen wird.

2. Spätere Verluste können sich in steuerschädliche Überentnahmen verwandeln – Abzugsverbot für Schuldzinsen – Begrenzung auf Entnahmeüberschuss

Der Bundesfinanzhof entschied entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, dass beim Abzugsverbot für betrieblich veranlasste Schuldzinsen die Bemessungsgrundlage auf den periodenübergreifenden Entnahmenüberschuss zu begrenzen ist.

Nach § 4 Abs. 4a EStG sind – unter den dort im Einzelnen bezeichneten Voraussetzungen – betrieblich veranlasste Schuldzinsen nicht abziehbar, sondern dem Gewinn hinzuzurechnen, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen und damit sog. Überentnahmen vorliegen. Die Bemessungsgrundlage für das Abzugsverbot ergebe sich aus der Summe von Über- und Unterentnahmen während einer Totalperiode beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 geendet habe, bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr. § 4 Abs. 4a EStG beruhe auf der gesetzgeberischen Vorstellung, dass der Betriebsinhaber dem Betrieb bei negativem Eigenkapital nicht mehr Mittel entziehen dürfe als er erwirtschaftet und eingelegt habe. Damit komme es zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs für den Fall, dass der Steuerpflichtige mehr entnehme als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung stehe.

Im Streitfall betrieb der Kläger einen Kraftfahrzeughandel. Er erzielte in den Jahren von 1999 bis 2008 teils Gewinne, teils Verluste, und tätigte Entnahmen und Einlagen in ebenfalls stark schwankender Höhe. Zugleich waren im Betrieb Schuldzinsen angefallen. Das Finanzamt und ihm folgend das Finanzgericht versagte in den beiden Streitjahren 2007 und 2008 für einen Teil der Schuldzinsen den Betriebsausgabenabzug, weil Überentnahmen vorgelegen hätten. Die Berechnung des Finanzamts entsprach den Vorgaben

des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2005. Dabei kam es zu einer Verrechnung mit in den Vorjahren für Zwecke der Berechnung unberücksichtigt gebliebenen Verlusten im Wege einer formlosen Verlustfortschreibung.

Der BFH folgte dem nicht. Er begrenzte die nach den Überentnahmen ermittelte Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen auf den von 1999 bis zum Beurteilungsjahr erzielten Entnahmenüberschuss und damit auf den Überschuss aller Entnahmen über alle Einlagen ohne Berücksichtigung der Verluste. So werde sichergestellt, dass ein in der Totalperiode erwirtschafteter Verlust die Bemessungsgrundlage für § 4 Abs. 4a EStG nicht erhöhen kann. Zudem werde der Verlust des aktuellen Jahres nicht anders bewertet als der Verlust aus Vorjahren. Dieses Verfahren kann für den Steuerpflichtigen in bestimmten Jahren günstiger, in anderen Jahren aber auch nachteiliger sein als der Verrechnungsmodus des BMF.

3. Zuführungen auf einem Zeitwertkonto eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers sind kein Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster entschied, dass die dem Zeitwertkonto eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers zugeführten Beträge keinen Arbeitslohn, sondern verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen.

Im vorliegenden Fall war die Klägerin eine GmbH mit einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer. Laut Geschäftsführervertrag erhielt dieser ein monatliches Gehalt sowie eine Gewinnbeteiligung. Im Jahr 2006 vereinbarten die Klägerin und ihr Geschäftsführer die Möglichkeit, im Wege der Entgeltumwandlung Wertguthaben im Rahmen eines Zeitwertkontos anzusammeln. Alternativ sollte der Geschäftsführer mit dem angesammelten Guthaben frühzeitig in den Ruhestand gehen, ein Sabbatjahr nehmen oder das gesamte Guthaben für seine Altersvorsorge verwenden können. Der Aufbau des Wertguthabens konnte alternativ durch Verzicht auf Auszahlung von Teilen des laufenden Gehalts, Bonuszahlungen und eventuell anfallender Urlaubsabgeltung erfolgen. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die zugeführten Beträge der Lohnsteuer unterliegen. Die GmbH vertrat die Auffassung, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlägen.

Die Klage hatte Erfolg. Die dem Zeitwertkonto eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers zugeführten Beträge seien i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG verdeckte Gewinnausschüttungen und damit um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs könne eine Vereinbarung zwischen einer GmbH und ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer über Wertguthabenansammlung auf Zeitwertkonten nicht dem entsprechen, was ein gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer vereinbaren würde.

4. Monatlicher Zufluss von Benzingutscheinen

Werden einem Arbeitnehmer Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus zugewendet, so ist ihm der gesamte Sachbezug bereits bei Erhalt der Gutscheine und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheines an der Tankstelle zugeflossen. So entschied das Finanzgericht Sachsen.

Die Klägerin wandte ihren Arbeitnehmern für besondere Leistungen jährlich einmalig auf freiwilliger Basis mehrere Tankgutscheine jeweils im Wert von 44 Euro (Tankkarten) zu. Bei Übergabe der Gutscheine an die Mitarbeiter wurden diese darauf hingewiesen, dass nur ein Tankgutschein monatlich eingelöst werden dürfe, damit die Zuwendung sozialversicherungs- und steuerfrei sei. Die Klägerin ließ die Zuwendung der Tank-

gutscheine für Zwecke der Lohnsteuer außer Ansatz. Eine Lohnsteueraußenprüfung stellte zwar fest, dass abgesehen von einem Ausnahmefall entsprechend den Vorgaben der Klägerin verfahren worden sei, sah den Gesamtbetrag der Tankgutscheine i. H. v. 352 Euro aber als in dem Moment als zugeflossen an, in dem sie dem Arbeitnehmer überreicht würden. Daher sei die Hingabe der Tankgutscheine als lohnsteuerpflichtige Zuwendung zu behandeln.

Das FG Sachsen entschied zu Gunsten des Finanzamts. Im Streitfall hätten die den Arbeitnehmern zugewandten Sachbezüge die 44 Euro-Grenze überstiegen, da die Tankgutscheine für mehrere Monate den Arbeitnehmern bereits bei Hingabe zugeflossen seien und nicht – wie die Klägerin meinte – erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheines an der Tankstelle. Bei der Gewährung von Gutscheinen für bei einem Dritten zu beziehende Güter (Kraftstoff) erfolge der Zufluss beim Arbeitnehmer bereits mit Hingabe, da der Arbeitnehmer in diesem Zeitpunkt über den Gutschein verfügen könne, ohne dass der Arbeitgeber hierauf noch eine Einflussmöglichkeit habe. Die Klägerin habe nach Übergabe rechtlich keinen Einfluss mehr, wie der Gutschein verwendet wird, insbesondere wann er eingelöst wird. Die Erlangung der Verfügungsmacht bei Hingabe der Gutscheine werde auch nicht infrage gestellt durch die Vorgaben, die die Klägerin ihren Arbeitnehmern über die Einlösung der Gutscheine erteilt habe.

5. Absagen zu einer Betriebsveranstaltung sollen steuerlich nicht zu Lasten der feiernden Kollegen gehen

Das Finanzgericht Köln entschied entgegen einer Verwaltungsanweisung des BMF, dass Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden gehen.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin Ende des Jahres 2016 die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier geplant. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte. Die Klägerin berechnete im Rahmen der Lohnversteuerung die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer, indem sie die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer berücksichtigte. Demgegenüber verlangte das Finanzamt, dass auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer abzustellen sei, sodass sich ein höherer zu versteuernder Betrag je Arbeitnehmer ergab.

Der Arbeitgeber klagte vor dem FG Köln dagegen und bekam Recht. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb den Feiernden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sog. »No-Shows« zuzurechnen seien. Dies gelte hier insbesondere deshalb, weil die Feiernden keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen gehabt hätten. Denn nach dem Veranstaltungskonzept habe jeder Teilnehmer ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke konsumieren dürfen. Mit diesem Urteil stellte sich das FG Köln ausdrücklich gegen eine Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter (vgl. BMF-Schreiben vom 14.10.2015).

Das Finanzamt legte gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof ein.

6. Behandlung einer einmaligen Zahlung des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten eines betrieblichen Kfz

Eine in einer Summe erfolgende Zuzahlung eines Arbeitnehmers zur Anschaffung eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz ist auf die Nutzungsdauer des Kfz gleichmäßig zu verteilen. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Sein monatliches Arbeitsentgelt setzte sich aus einem Barlohn und dem geldwerten Vorteil für die private Pkw-Nutzung, berechnet nach der 1%-Regelung, zusammen. Der Arbeitgeber verteilte die einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten i. H. von 20.000 Euro auf die vereinbarte Nutzungszeit von 96 Monaten. Das Finanzamt minderte dagegen den geldwerten Vorteil in den jeweiligen Monaten bis auf null Euro mit der Folge, dass die Zuzahlung mit dem Streitjahr aufgebraucht war und die Entgeltgrenze für die geringfügige Beschäftigung überschritten wurde.

Das FG Niedersachsen entschied entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung. Eine in einer Summe erfolgende Zuzahlung eines Arbeitnehmers zur Anschaffung eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz sei auf die Nutzungsdauer des Kfz gleichmäßig zu verteilen. Die Zuzahlung mindere den monatlichen geldwerten Vorteil aus der privaten Kfz-Nutzung bereits auf der Einnahmenseite, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer dies für die Dauer der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Keine Begrenzung der nach der 1%-Regelung ermittelten Nutzungsentnahmen auf 50% der Gesamtaufwendungen

Auch wenn die Anwendung der 1%-Regelung grundsätzlich voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, ist es lt. BFH verfassungsrechtlich nicht geboten, die nach der 1%-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50% der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

Der Kläger hatte in seinem Betriebsvermögen einen Pkw, den er auch privat nutzte. Etwa 50% der Gesamtkosten pro Jahr versteuerte er für die private Nutzung. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung berechnete das Finanzamt den Wert für diese Nutzungsentnahme demgegenüber nach der gesetzlichen 1%-Regelung und erhöhte dadurch den steuerlichen Gewinn des Klägers.

Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die private Nutzung sei zwingend nach der 1%-Regelung zu ermitteln, wenn ein Fahrtenbuch wie vorliegend nicht geführt werde. Auch die Revision des Klägers vor dem BFH blieb erfolglos. Der Kläger hatte das Kfz zu mehr als 50% betrieblich genutzt und kein Fahrtenbuch geführt. Infolgedessen war das Finanzamt zutreffend von der 1%-Regelung ausgegangen. Die Anknüpfung der 1%-Regelung an den Listenpreis stelle eine typisierend-pauschalierende Regelung dar, die sich im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums bewege. Es handele sich um einen sachgerechten Maßstab. Zudem könne der mit der Führung eines Fahrtenbuchs verbundene Aufwand ebenso wenig als unzumutbar angesehen werden wie die sonstigen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung seiner Einkünfte. Ebenso wenig sei die Höhe der Nutzungsentnahme aus verfassungsrechtlichen Gründen auf 50% der Gesamtkosten zu begrenzen. Es sei gerade Ziel und Zweck der 1%-Regelung, anders als bei der Besteuerung der sonstigen privaten Nutzungsentnahmen, nicht an den Aufwand des Steuerpflichtigen, sondern an seinen Vorteil anzuknüpfen. Verfassungsrechtliche Bedenken würden nicht bestehen.

8. Dienstfahräder können bald steuerfrei genutzt werden – Änderung bei Privatnutzung von Dienstwagen

Der Finanzausschuss im Bundestag beschloss am 07.11.2018 Änderungen an dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals: Jahressteuergesetz 2018). Danach muss der geldwerte Vorteil für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber von Arbeitnehmern in Zukunft nicht mehr versteuert werden. Dies schließt auch Elektrofahrräder ein. Auch sog. »Jobtickets« (d.h. Zuschüsse und Sachbezüge für Fahrten im öffentlichen Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers) sollen – wie bis 2004 – wieder steuerfrei werden.

Auch für die Privatnutzung von Dienstwagen sieht der Gesetzentwurf Änderungen im Einkommensteuergesetz vor. Bisher muss die private Nutzung eines Dienstwagens mit einem Prozent des inländischen Listenpreises für jeden Kalendermonat versteuert werden. Für E-Autos, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, sinkt dieser Wert auf 0,5 Prozent (»0,5%-Methode«). Nach einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werden extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge nur in die Neuregelung einbezogen, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 km beträgt und ein bestimmter CO₂-Wert nicht überschritten wird.

Die Änderungen sollen Anfang 2019 in Kraft treten.

9. Unzulässige Überlassung eines Firmenwagens an die Lebensgefährtin

Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen, da dieser durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche – und für den Arbeitgeber unkalkulierbare – Höhen steigern könnte. Daher ist die Überlassung eines Firmenwagens auf Firmenkosten an die Lebensgefährtin steuerlich nicht anzuerkennen. So entschied der Bundesfinanzhof und verweigerte dem Kläger den Betriebsausgabenabzug.

Der Kläger erzielt als Ingenieur Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Die Lebensgefährtin ist hauptberuflich als Sekretärin tätig, ihre wöchentliche Arbeitszeit betrug in den Streitjahren zunächst 20, dann 25 und später 30 Stunden. Daneben schloss die Lebensgefährtin im Jahr 2004 mit dem Kläger einen weiteren Arbeitsvertrag, wonach sie wöchentlich sechs Stunden für ihn tätig sein sollte. Die Tätigkeit sollte als sog. geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 Euro vergütet werden. Zusätzlich vereinbarte der Kläger mit der Lebensgefährtin, dass ihr ein Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werde, deren Kosten er übernehme. Der steuer- und sozialversicherungspflichtige Gegenwert der Fahrzeugüberlassung für private Zwecke sollte gegen den baren Vergütungsanspruch aufgerechnet werden. Der vom Kläger zu überweisende Lohn betrug danach zunächst noch 221 Euro. Im Dezember 2008 schaffte der Kläger einen VW Tiguan als Firmenwagen an. Wegen des dadurch erhöhten Sachbezugswertes nach der sog. 1%-Regelung wurde der weitere Lohn vereinbarungsgemäß auf null Euro reduziert. Nach einer Außenprüfung erhöhte das beklagte Finanzamt den Gewinn des Klägers um die Sachlohnaufwendungen und die über den Sachbezugswerten liegenden Kraftfahrzeugkosten.

Der BFH entschied zu Gunsten des Finanzamts. Der Betriebsausgabenabzug für den Arbeitslohn der Lebensgefährtin und die Kosten des ihr zur Verfügung gestellten Fahrzeugs sei zu versagen, weil der zwischen dem Kläger und seiner Lebensgefährtin bestehende Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte.

Die Überlassung eines Pkw im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit nahestehenden Personen könne nur anerkannt werden, wenn die Konditionen der eingeräumten Pkw-Nutzung fremdüblich seien. Daran fehlte es im vorliegenden Fall.

10. Begrenzung des steuerlichen Effekts der sog. Kostendeckelung im Rahmen der »1%-Regelung« durch periodengerechte Zuordnung von Leasingsonderzahlungen durch die Finanzverwaltung

Erfolgt die Versteuerung der privaten Pkw-Nutzung nach der 1%-Regelung, sieht das BMF-Schreiben vom 18.11.2009 zur Vermeidung unbilliger Härten eine Deckelung der pauschalen Wertansätze auf die Höhe der Gesamtkosten des Fahrzeugs vor (sog. Kostendeckelung). Diese wird bei Einnahmen-Überschussrechnern in der Praxis durch speziell gestaltete Leasingvereinbarungen genutzt. Bei diesen erfolgt bereits am Anfang des Leasingzeitraums eine vergleichsweise hohe Leasingsonderzahlung. Diese ist dann gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG im Zeitpunkt der Zahlung unmittelbar als Betriebsausgabe abzugsfähig. Da die Laufzeit der Verträge i.d.R. unter fünf Jahren beträgt, erfolgt auch keine Verteilung auf die Laufzeit nach § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG. In den Folgejahren ergeben sich dadurch entsprechend geringe laufende Kosten. Durch Anwendung der Kostendeckelung führt dies in den Folgejahren zu einer deutlichen Minderung der zu versteuernden Privatentnahmen für die Fahrzeugnutzung.

Nach Mitteilung der OFD NRW wurde zur Eindämmung dieser Gestaltung auf Bund-Länder-Ebene beschlossen, dass für Zwecke der Kostendeckelung auch in Fällen der Einnahmen-Überschussrechnung geleistete Leasingsonderzahlungen periodengerecht auf die tatsächliche Nutzungsdauer zu verteilen sind.

11. Ermäßigter Steuersatz bei Abfindung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Zuge der (einvernehmlichen) Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, sind lt. Bundesfinanzhof tatsächliche Feststellungen zu der Frage, ob der Arbeitnehmer dabei unter tatsächlichem Druck stand, regelmäßig entbehrlich.

Der Kläger war bis zum 31. März 2013 als Verwaltungsangestellter bei der Stadt beschäftigt. Grundlage für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers war ein am 19. Dezember 2012 zwischen ihm und der Stadt geschlossener Auflösungsvertrag. Gemäß dieses Auflösungsvertrags wurde das Arbeitsverhältnis zwischen der Stadt und dem Kläger mit Ablauf des 31. März 2013 im gegenseitigen Einvernehmen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Zahlung einer Abfindung in Höhe von 36.250 Euro beendet. In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr beantragte der Kläger, den Abfindungsbetrag dem ermäßigten Steuersatz (§ 34 Abs. 1, Abs. 2 EStG) zu unterwerfen.

Das beklagte Finanzamt setzte die Einkommensteuer für das Streitjahr ohne Anwendung des ermäßigten Steuersatzes fest. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Die Revision des Finanzamtes blieb vor dem BFH erfolglos. Die gezahlte Abfindung stellt eine Entschädigung für entgehende Einnahmen dar, die als außerordentliche Einkünfte dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Die Stadt habe durch den angekündigten Personalabbau alle in Betracht kommenden Beschäftigten unter tatsächlichen Druck gesetzt, da diese sich in der Folge mit einer möglichen vorzeitigen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses und den damit verbundenen Konsequenzen auseinandersetzen mussten. Unerheblich sei, dass der Kläger hier auf die Stadt zugegangen war, um ein Angebot auf Abschluss eines Auflösungsvertrags gegen Abfindung zu erhalten. Er habe somit unter dem Eindruck der gesamten Verhältnisse dem Druck der Stadt nachgegeben und seinen Arbeitsplatz gegen eine Abfindungszahlung aufgegeben.

12. EU-Finanzminister beschließen Sofortmaßnahmen für die Umsatzsteuer im Handel zwischen Mitgliedsstaaten

Die EU-Finanzminister einigten sich am 02.10.2018 im ECOFIN in Luxemburg auf eine Reihe von Vereinbarungen zur Behebung spezifischer Probleme im Bereich der Mehrwertsteuer (sog. »Quick Fixes«). Sie sollen für mehr Rechtssicherheit im Bereich der Mehrwertsteuer sorgen. Im Einzelnen modifiziert bzw. harmonisiert werden sollen die Vorschriften für Reihengeschäfte, für Konsignationslager, die Regelungen der materiellen Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie die zu erbringenden Nachweise der innergemeinschaftlichen Beförderung im Hinblick auf die Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiung. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer soll dabei zur materiellen Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen werden. Die Änderungen sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten sofern das EU-Parlament zustimmt.

Ferner haben sich die EU-Finanzminister über neue Vorschriften für einen intensiveren Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden. Sie werden überwiegend ab dem 01.01.2020 gelten.

Die EU-Finanzminister einigten sich außerdem darauf, dass Mitgliedstaaten für E-Books und ähnliche Produkte den gleichen ermäßigten Steuersatz anwenden dürfen, wie auf das physische Pendant. Die Ungleichbehandlung gedruckter und digitaler Printmedien wird somit abgeschafft.

13. Erleichterung des Vorsteuerabzugs aus ordnungsgemäßen Rechnungen

Bei der Umsatzsteuer setzt der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen anderer Unternehmer eine Rechnung voraus, die – neben anderen Erfordernissen – die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers angibt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). Wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen restriktiven Rechtsprechung entschieden hat, ist es allerdings nicht erforderlich, dass die Rechnung weitergehend einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt, es reicht die postalische Erreichbarkeit.

Im ersten Fall erwarb ein Autohändler Kraftfahrzeuge von einem im Onlinehandel tätigen Einzelunternehmer, der kein »Autohaus« betrieb und dem klagenden Autohändler Rechnungen stellte, in denen als seine Anschrift ein Ort angegeben war, an dem er lediglich postalisch erreichbar war, jedoch keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Im zweiten Fall bezog eine Unternehmerin in neun Einzellieferungen Stahlschrott von einer GmbH. In den Rechnungen war der Sitz der GmbH entsprechend der Handelsregistereintragung als Anschrift angegeben. Tatsächlich befanden sich dort die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei, die als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 Firmen diente. Ein Schreibtisch in der Kanzlei wurde gelegentlich von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt.

In beiden Fällen bejahte der BFH nunmehr den Vorsteuerabzug aus ansonsten ordnungsgemäßen Rechnungen. Für die Angabe der »vollständigen Anschrift« des leistenden Unternehmers reiche die Angabe eines Ortes mit »postalischer Erreichbarkeit« aus. Diese Rechtsprechungsänderung beruht auf einem Urteil des EuGH, welches auf Vorlage durch den BFH ergangen war.

14. Kein Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte Luxus-Sportwagen

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass der Vorsteuerabzug regelmäßig zu versagen ist, wenn ein Luxus-Sportwagen (hier: Lamborghini Aventador) angeschafft wird, der nahezu ausschließlich vom Geschäftsführer genutzt wird und ein besonderes, ausnahmsweise anzuerkennendes betriebliches Interesse nicht dargetan wird.

Im vorliegenden Fall betrieb die Antragstellerin ein Gebäudereinigungsunternehmen. Ende 2016 erwarb sie einen gebrauchten Lamborghini Aventador LP 700-4 (Kilometerstand 18.700) zum Kaufpreis von 250.819,33 Euro. Sie machte die hierauf entfallende Umsatzsteuer in Höhe von 47.655,67 Euro mit ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer geltend. Das Fahrzeug wurde von ihr vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Des Weiteren wurde die vertraglich gestattete Privatnutzung durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer A nach der 1%-Methode berechnet und lohnversteuert. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da das Fahrzeug einen unangemessenen Repräsentationsaufwand darstelle und der Vorliebe des Geschäftsführers für Sportwagen diene.

Das FG Hamburg ging im Verfahren von einem unangemessenen Repräsentationsaufwand aus, der auch zur Versagung des Vorsteuerabzugs führt. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte derartige Aufwendungen nicht auf sich genommen, weil sich ein betrieblich repräsentatives Erfordernis bei summarischer Prüfung nicht feststellen lasse. Es sei insbesondere nicht glaubhaft gemacht worden, dass die Nutzung eines Luxus-Sportwagens durch den Geschäftsführer erforderlich sei, um Kunden zu akquirieren. Des Weiteren dürfte in dieser Branche ein besonders aufwendiges Luxusauto auf potenzielle Kunden eher abschreckend wirken und nach der Verkehrsauffassung gänzlich branchenuntypisch sein. Darüber hinaus würden auch die übrigen betrieblichen Gegebenheiten gegen die Angemessenheit des Aufwands sprechen. So würden die Anschaffungskosten zum Betriebsergebnis in einem deutlichen Missverhältnis stehen.

15. Kein Nachweis eines niedrigen Grundbesitzwerts für Grunderwerbsteuerzwecke durch Bilanzansatz oder durch Ableitung aus Anteilskaufpreisen

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob im Falle des Verkaufs eines Anteils an einer rein grundbesitzhaltenden Personengesellschaft der Kaufpreis des Anteils als Nachweis für den niedrigeren gemeinen Wert des Grundstücks geeignet ist.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger das Grundstück nicht direkt erworben, sondern lediglich den hälftigen Anteil an einer GbR. Das bebaute Grundstück war in der Bilanz der GbR einschließlich der Betriebsvorrichtungen mit 2.810.254,90 Euro aktiviert. Darüber hinaus waren der Kläger und sein Bruder K zu je 50% am Stammkapital einer GmbH beteiligt. K verkaufte und übertrug seine GbR-Anteile von 44% an den Kläger sowie in Höhe von 6% an die GmbH. Gleichzeitig verpflichtete sich K, seine GmbH-Anteile für 78.000 Euro an den Kläger zu verkaufen. Das Finanzamt ging aufgrund dieser Vereinbarung von einer grunderwerbsteuerbaren Vereinigung der GbR-Anteile in der Person des Klägers aus (§ 1 Abs. 3 GrEStG). Für Zwecke der Grunderwerbsteuer ermittelte das Finanzamt den Wert des Grundstücks nach dem Ertragswertverfahren und stellte ihn mit 3.380.164 Euro fest.

Der BFH entschied, dass für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts des zum Vermögen einer Gesellschaft gehörenden Grundstücks der Wertansatz des Grundstücks in der Bilanz der Gesellschaft nicht ausreiche. Des Weiteren könne der Nachweis regelmäßig auch nicht durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil geführt werden.

16. Gebühr für die Rücknahme einer verbindlichen Auskunft

Wird ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zurückgenommen, ist die Gebühr nur nach dem für die Finanzbehörde angefallenen Bearbeitungsaufwand zu erheben. So das FG Rheinland-Pfalz.

Im Dezember 2013 beantragte die Klägerin, ein Klinikbetreiber in Form einer Kommanditgesellschaft (KG), die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt zu der von einigen Gesellschaftern der KG geplanten Begründung von Zweitwohnsitzen im Ausland. Nach umfangreichen Rechtsprüfungen (ca. 156 Stunden Bearbeitungszeit), u. a. auch durch das Landesamt für Steuern und das Finanzministerium, teilte die Finanzbehörde mit, dass die Auskunft nicht erteilt werden könne bzw. eine Negativauskunft erteilt werden würde. Infolgedessen nahm die KG den Antrag auf Auskunftserteilung zurück. Sie erhielt einen Gebührenbescheid i. H. v. 98.000 Euro (Gegenstandswert abzgl. 10% Ermäßigung für die Rücknahme).

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied nun, dass die Gebühr für zurück genommene Anträge nur nach dem angefallenen Bearbeitungsaufwand zu erheben ist. Dies folgt aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung. In einer internen Verwaltungsanweisung heißt es: »Wird ein Antrag vor der Bekanntgabe der Entscheidung [...] zurückgenommen, kann die Gebühr ermäßigt werden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren: [...] Hat die Finanzbehörde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, ist der bis zur Bearbeitung des Antrages angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen und die Gebühr anteilig zu ermäßigen.«

Nach Auffassung des Gerichts ist eine Orientierung am Gegenstandswert zur Ermittlung der Gebühr im hier vorliegenden Fall nicht möglich. Die Finanzverwaltung legte Revision beim Bundesfinanzhof ein.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinshöhe bereits ab 2014

Das Finanzgericht Münster hat ernstliche Zweifel an der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Aussetzungszinsen von jährlich 6% für Zeiträume bereits ab dem Jahr 2014 geäußert.

Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt die Vollziehung von Einkommensteuernachforderungen gegenüber den Antragstellern ausgesetzt. Die Aussetzung lief aufgrund eines Klageverfahrens, das sich nach Zurückverweisung durch den Bundesfinanzhof über zwei Rechtsgänge erstreckte, über mehrere Jahre und führte zur Festsetzung von Aussetzungszinsen in Höhe von mehr als 60.000 Euro. Gegen diese Zinsfestsetzung legten die Antragsteller Einspruch ein und beantragten die Aussetzung der Vollziehung. Das Finanzamt entsprach dem Antrag nur für Zeiträume des Zinslaufs ab dem 1. April 2015 und lehnte ihn im Übrigen ab. Mit ihrem gerichtlichen Aussetzungsantrag machten die Antragsteller geltend, dass die Zinshöhe von 6% pro Jahr auch für Zeiträume vor dem 1. April 2015 realitätsfern bemessen sei.

Diesem Antrag gab das Gericht teilweise statt. Auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. März 2015 sei ernstlich zweifelhaft, ob die Zinshöhe von 0,5% pro Monat dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, denn bereits im Jahr 2014 habe sich die lang andauernde Niedrigzinsphase verfestigt. Das Gericht setzte jedoch für diesen Zeitraum die Vollziehung des Zinsbescheids nicht vollständig aus, sondern nur, soweit der Zinssatz die Schwelle von jährlich 3% (gleich 0,25% pro Monat) überstieg. Auch in einer Niedrigzinsphase sei ein vollständiger Verzicht auf die Erhebung von Aussetzungszinsen nicht geboten. Für Zeiträume bis einschließlich 2013 bestünden dagegen keine hinreichend gewichtigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar dürfte der gesetzliche Zinssatz auch bereits für 2013 oberhalb der Bandbreite eines realitätsgerechten Spektrums liegen, dem Gesetzgeber sei aber ein gewisser Beobachtungszeitraum zuzubilligen.

Gegen die Entscheidung wurde Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Hinsichtlich der Höhe der Steuerzinsen ist bereits eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

2. Mehr Kindergeld, höherer Freibetrag: Familien sollen ab 2019 entlastet werden

Der Finanzausschuss des Bundestages hat dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen zugestimmt.

Beschlossene Maßnahmen:

- Erhöhung des Kindergeldes um zehn Euro monatlich ab 01.07.2019.
- Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge ab 01.01.2019 von derzeit 7.428 um 192 auf 7.620 Euro. Zum 01.01.2020 steigt der Kinderfreibetrag weiter um 192 Euro auf dann 7.812 Euro.
- Zur Sicherstellung der Freistellung des steuerlichen Existenzminimums wird der Grundfreibetrag (derzeit 9.000 Euro) erhöht. 2019 erfolgt eine Erhöhung um 168 Euro, 2020 um weitere 240 Euro. Dies entspricht den im 12. Existenzminimumsbericht festgestellten sachlichen Existenzminimum, das steuerfrei zu belassen ist.

Um den Effekt der kalten Progression auszugleichen, werden außerdem in den Jahren 2019 und 2020 die Eckwerte des Einkommenssteuertarifs verschoben. Dies führt 2019 zu Mindereinnahmen in Höhe von 2,2 Milliarden Euro und 2020 in Höhe von 2,1 Milliarden Euro (jeweils volle Jahreswirkung).

3. Steuerbonus durch Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsbau beschlossen

Am 19.09.2018 hat das Bundeskabinett einen Steuerbonus zur stärkeren Förderung des Baus von bezahlbaren Mietwohnungen beschlossen.

Durch die Einführung einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau in Höhe von jährlich 5 % für vier Jahre sollen die im Rahmen der von der Bundesregierung gestarteten Wohnraumoffensive vorgesehenen steuerlichen Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment in die Tat umgesetzt werden. Die Abschreibungsmöglichkeit von jährlich 2 % bleibe daneben bestehen. Neben dem Neubau von Mietwohnungen sind auch Investitionen in bestehende Gebäude begünstigt. Dies gelte aber nur, wenn sie zu neuem Wohnraum führen, so wie bei der Aufstockung von Wohnhäusern um eine weitere Etage. Der Bonus soll für Bauanträge zwischen dem 31. August 2018 und Ende 2021 gelten, wobei eine Wohnung mindestens zehn Jahre vermietet werden müsse und die Kauf- und Baukosten nicht mehr als 3.000 Euro je Quadratmeter betragen dürften. Dadurch soll verhindert werden, dass Investoren im gehobenen Segment von der Sonderabschreibung profitieren.

Die dadurch bedingten Steuerausfälle würden bis zum Jahr 2022 auf ca. 400 Millionen Euro geschätzt. Ziel sei es, dass bis zu 1,5 Millionen Wohnungen in den nächsten Jahren neu gebaut werden und durch das größere Angebot Wohn- und Mietkosten gesenkt werden können. Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus ist Teil der Wohnraumoffensive der Großen Koalition. Dazu gehören auch das Baukindergeld und höhere Investitionen in den sozialen Wohnungsbau.

4. Staatliche Förderung »Baukindergeld«

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) fördert mit dem Baukindergeld den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern. Seit dem 18.09.2018 kann das neue Baukindergeld beantragt werden, und zwar bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Förderfähig ist der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren. Das gilt für Immobilien, die seit dem 1. Januar 2018 gekauft worden sind. Bei Neubauten gilt stattdessen der Tag der Baugenehmigung. Das Baukindergeld wird bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über 10 Jahre lang.

Das Wichtigste in Kürze

- 12.000 Euro Zuschuss pro Kind unter 18 Jahren (10 Jahre lang je 1.200 Euro)
- für den Bau oder Kauf der eigenen vier Wände
- für Familien mit Kindern und Alleinerziehende
- mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von max. 75.000 Euro plus 15.000 Euro je Kind
- Anspruch auf Baukindergeld nur für die erste Immobilie

Zu beachten sind u. a. verschiedene Fristen, die alle eingehalten werden müssen:

- Spätestens drei Monate nach dem Einzug (amtliche Meldebestätigung) muss der Antrag für das Baukindergeld gestellt werden.
- Ist der Einzug im Jahr 2018 vor dem Produktstart am 18.09.2018 erfolgt, kann der Zuschussantrag bis zum 31.12.2018 gestellt werden.
- Sofern der Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 abgeschlossen wurde bzw. im genannten Zeitraum eine Baugenehmigung vorliegt, kann bis spätestens zum 31.12.2023 ein Antrag auf Baukindergeld gestellt werden. Maßgeblich ist, dass die Antragstellung auf Baukindergeld innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzug erfolgt.

5. Nach Abschluss einer dualen Ausbildung mit anschließendem Masterstudium kein Kindergeld bei Vollzeitätigkeit

Für die Frage, ob bereits der erste (objektiv) berufsqualifizierende Abschluss zum Verbrauch der Erstausbildung führt oder ob bei einer mehraktigen Ausbildung auch ein nachfolgender Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang Teil der Erstausbildung sein kann, ist darauf zu abzustellen, ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Für ein Kind, das nach einer dualen Ausbildung zum Stadtinspektor mit dem Abschluss als Bachelor of Laws Vollzeit tätig war, um anschließend ein Masterstudium für öffentliches Management anzuschließen, besteht kein Anspruch auf Kindergeld mehr. So entschied das Finanzgericht Köln.

Im Streitfall hatte die Tochter der Klägerin eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen. Während der nachfolgenden berufspraktischen Zeit und mit Beginn des Zweitstudiums hat sie mehr als 20 Stunden in der Woche gearbeitet und befand sich auch nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis.

Das Gericht vertrat die Auffassung, die duale Ausbildung der Tochter der Klägerin zur Stadtinspektorin – verbunden mit dem Fachhochschulstudiengang Bachelor of Laws – bilde keine Ausbildungseinheit mit dem Masterstudium für öffentliches Management an der Universität, weil das dortige Masterstudium eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraussetze. Auch wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der dualen Ausbildung und dem Masterstudium angenommen werden kann, fehle es an einem engen zeitlichen Zusammenhang. Die durch das berufspraktische Jahr eingetretene zeitliche Zäsur erfolge nicht allein zur Überbrückung zwischen zwei Abschnitten einer einheitlichen Ausbildung, sondern bilde eine eigenständige Zulassungsvoraussetzung für den weiteren Masterstudiengang. Dieses Minimum beruflicher Erfahrung diene als zusätzliches Qualifikationsmerkmal der Studierenden für den (berufsbegleitenden) Weiterbildungsstudiengang, um den Anforderungen für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, z. B. im Bereich Leitung, Führung und Entscheidungskompetenz, im späteren Berufsleben gerecht werden zu können.

6. Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen einer Bankkauffrau

Den Eltern steht kein Kindergeld mehr zu, wenn das Kind eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen und während der nachfolgenden Ausbildungen mehr als 20 Stunden in der Woche gearbeitet hat. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Die Tochter des Klägers wurde zunächst als Bankkauffrau ausgebildet. Für den Ausbildungszeitraum bezog der Kläger Kindergeld. Nach Beendigung der Ausbildung beantragte er, die Kindergeldzahlungen einzustellen, was auch erfolgte. Ein Jahr später absolvierte die Tochter einen berufsbegleitenden Lehrgang

zur Sparkassenfachwirtin. Daran anschließend studierte sie berufsbegleitend Betriebswirtschaftslehre. Seit dem Beginn ihrer Ausbildung zur Bankkauffrau arbeitete die Tochter in Vollzeit. Nach Abschluss des Studiums beantragte der Kläger Kindergeld für die Zeit ab Beginn der Fortbildung zur Sparkassenfachwirtin, was jedoch abgelehnt wurde.

Das FG Düsseldorf wies die Klage ab. Dem Kläger stehe kein Kindergeld für die Tochter zu, weil diese eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen hatte und während ihrer nachfolgenden Ausbildungen mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitete. Die Familienkasse habe im Ergebnis zu Recht eine einheitliche Ausbildung verneint und den berufsbegleitenden Lehrgang zur Sparkassenfachwirtin und das berufsbegleitende Studium der Betriebswirtschaftslehre nicht mehr als Erstausbildung angesehen. Beides stelle nicht notwendig eine Ausbildungseinheit mit der Ausbildung zur Bankkauffrau dar, weil sich in beiden Fällen der weitere Ausbildungsabschnitt erst nach einer Berufstätigkeit anschließen könne. Beide setzten eine berufspraktische Erfahrung voraus. Sie stellten sich damit als die berufliche Erfahrung berücksichtigende Weiterbildungen (Zweitausbildung) dar. Die vor dem Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts erforderliche Berufstätigkeit führe somit zu einem Einschnitt, der den notwendigen engen Zusammenhang entfallen lasse.

7. Von Eltern getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung – Sonderausgaben nur bei Barunterhalt

Der Bundesfinanzhof entschied, dass von Eltern getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung als Sonderausgaben nur dann abzugsfähig sind, wenn die Eltern ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind und dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben. Gewährung von Naturalunterhalt reicht dazu nicht aus.

Grundsätzlich können Eltern auch die Beiträge ihres Kindes, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen, wenn sie zum Unterhalt verpflichtet sind und durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind.

Im vorliegenden Fall hatte zunächst das Kind der Kläger, welches sich in einer Berufsausbildung befand, die von seinem Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben geltend gemacht, ohne dass diese sich im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung auswirkten. Daraufhin machten seine Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung mit der Begründung geltend, sie hätten ihrem Kind, das noch bei ihnen wohne, schließlich Naturalunterhalt gewährt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten den Sonderausgabenabzug der Eltern jedoch ab.

Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg. Der BFH bestätigte im Ergebnis das FG-Urteil. Die im Rahmen der Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG von den unterhaltsverpflichteten Eltern ansetzbaren eigenen Beiträge des Kindes umfassten zwar auch die vom Arbeitgeber des Kindes im Rahmen einer Berufsausbildung einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Sie müssten jedoch dem Kind im Veranlagungszeitraum aufgrund einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung tatsächlich bezahlt oder erstattet worden sein. Hier habe jedoch nur Gewährung von Naturalunterhalt vorgelegen.

8. Bonuszahlungen aus einem Bonusprogramm einer Krankenkasse mindern den Sonderausgabenabzug

Bonuszahlungen einer Krankenversicherung mindern als Beitragsrückerstattungen den Sonderausgabenabzug jedenfalls dann, wenn die Zahlungen ohne Nachweis von gesundheitsbezogenen Aufwendungen erbracht werden. So entschied das Finanzgericht Münster.

Ein Ehepaar erhielt im Streitjahr 2015 Bonuszahlungen aus einem Bonusprogramm ihrer Krankenkasse. Diese setzten sich aus einem Sofortbonus (50 Euro) und einem Vorsorgebonus (100 Euro) zusammen. Voraussetzung nach dem Bonusprogramm waren mehrere Maßnahmen aus einem Maßnahmenkatalog, wie z. B. Nichtraucher, Impfschutz, Zahnvorsorge. Für bestimmte sportliche Maßnahmen (z. B. Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio) gewährte die Krankenkasse einen Sportbonus in Höhe von 75 Euro, den das Ehepaar im Streitjahr jedoch nicht erhielt.

Das Finanzamt behandelte die Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattungen und minderte den Sonderausgabenabzug des Ehepaars für 2015 um insgesamt 300 Euro. Das Ehepaar war der Auffassung, dass es sich um Leistungen der Krankenkasse handele, weil sie Aufwendungen für eine Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio getragen hätten. Es handele sich hierbei um Gesundheitsmaßnahmen.

Die Klage des Ehepaars gegen die Auffassung des Finanzamts hatte keinen Erfolg. Der Sonderausgabenabzug sei um 300 Euro zu mindern, weil die Kläger, das Ehepaar, in dieser Höhe nicht endgültig wirtschaftlich belastet seien. Es handele sich nicht um die Erstattung von Gesundheitsaufwendungen. Zwar hätten die Kläger Zahlungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio geleistet. Die Bonuszahlungen stünden hiermit jedoch nicht im Zusammenhang, weil die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht Voraussetzung für die Gewährung des Sofortbonus bzw. des Vorsorgebonus sei. Ob und in welchem Umfang die Kläger andere Aufwendungen zur Erfüllung der Bonuszahlungen getragen haben, hätten sie nicht nachgewiesen.

9. Handwerkerleistung auch bei in der Werkstatt erbrachter Arbeitsleistung

Bei einer Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen kommt es alleine darauf an, dass es sich um Leistungen handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerpflichtigen dienen, was bei einer der Türmontage vorangehenden Werkstattleistung der Fall ist. So entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entgegen der Auffassung einiger anderer Finanzgerichte.

Die Kläger hatten eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen für die Anfertigung, Verzinkung, Lieferung und Montage einer Tür beantragt. Die Rechnung und der Überweisungsbeleg waren der Erklärung beigelegt. Das Finanzamt berücksichtigte diese Aufwendungen allerdings nicht und erläuterte dies damit, dass nach § 35a EStG nur die Arbeitsleistung im Privathaushalt begünstigt, in der Rechnung der Werkstatt- und Montagelohn in einer Summe ausgewiesen und eine Aufteilung der Aufwendungen im Schätzungswege nicht zulässig sei.

Das FG Sachsen-Anhalt ist der Auffassung, dass die streitigen Handwerkerleistungen insgesamt, also auch soweit sie in der Werkstatt des Schreiners erbracht wurden, begünstigt sind. Ausschlaggebend hierfür sei die Intention des Gesetzgebers, aus der sich eine räumliche Begrenzung eben nicht herleiten lasse. Dieses

in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Ziel der Förderung der privaten Haushalte als Beschäftigungsfeld durch Begünstigung der Handwerkerarbeitsleistungen »für die« eigene Wohnung sowie die damit einhergehende Bekämpfung der Schwarzarbeit, werde konterkariert, wenn man eine bestellte Handwerkerleistung künstlich danach aufspalte, wo die Teile der Arbeitsleistung erbracht wurden, soweit sie letztlich der Wohnung des Steuerpflichtigen zugutekommt. Da sich in der Gesetzesbegründung kein Hinweis auf den Grund für eine derartige Aufspaltung finden lasse, geht der Senat davon aus, dass das Gesetz selbst sprachlich unzureichend formuliert wurde. Dies könne letztlich aber nicht ausschlaggebend sein, den Klägern die steuerliche Vergünstigung vorzuenthalten.

10. Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus Aktienverkäufen

Der Bundesfinanzhof entschied entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, dass die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängt. Dies gelte unabhängig von der Höhe der Gegenleistung und der anfallenden Veräußerungskosten.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von 5.759,78 Euro erworben und diese im Jahr 2013 zu einem Gesamtverkaufspreis von 14 Euro an eine Sparkasse wieder veräußert, die Transaktionskosten in dieser Höhe einbehält. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung 2013 den Verlust in Höhe von 5.759,78 Euro bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend und stellte den Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts gem. § 32d Abs.4 EStG. Als das Finanzamt die Verluste nicht berücksichtigte, erhob der Kläger vor dem Finanzgericht Klage. Dieser gab das Finanzgericht statt.

Dem folgte der BFH. Jede entgeltliche Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auf einen Dritten stelle eine Veräußerung i. S. des § 20 Abs.2 Satz 1 Nr.1 EStG dar. Weitere Tatbestandsmerkmale würde das Gesetz nicht nennen. Die Erfüllung des Tatbestands der Veräußerung sei weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig. Einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i. S. des § 42 AO verneinte der BFH ebenfalls, denn der Kläger habe nicht gegen eine vom Gesetzgeber vorgegebene Wertung verstoßen, sondern nur von einer ihm durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es stehe im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwerbe und wieder veräußere.

11. Verlust einer privaten Darlehensforderung steuerlich geltend machen

Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung kann bereits mit Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter steuerlich berücksichtigt werden. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf im zweiten Rechtszug.

Der Kläger gewährte einem Dritten im August 2010 ein mit 5 % zu verzinsendes Privatdarlehen über rund 24.000 Euro, für welches der Darlehensnehmer ab August 2011 keine Tilgungsleistungen mehr erbrachte. Im Jahr 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers eröffnet und der Kläger meldete daraufhin die Restforderung von rund 19.000 Euro zur Insolvenztabelle an. Die Insolvenzverwalterin zeigte im Oktober 2012 gegenüber dem Amtsgericht die Masseunzulänglichkeit an und 2016 wurde das Insolvenzverfahren schließlich eingestellt.

Den Verlust aus der Darlehensforderung i. H. v. rund 19.000 Euro machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung für 2012 geltend. Das beklagte Finanzamt und auch das FG Düsseldorf waren zunächst der Ansicht, dass der Darlehensverlust nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden könne. Im anschließenden Revisionsverfahren trat der BFH jedoch dieser Ansicht entgegen und der Rechtsstreit landete wieder beim Finanzgericht.

Das FG Düsseldorf hat nun im zweiten Rechtszug der Klage stattgegeben und entschieden, dass der Verlust der Kapitalforderung bereits im Jahr 2012 berücksichtigt werden könne, da im Streitfall besondere Umstände vorliegen würden. Mit der Anzeige der Masseunzulänglichkeit im Jahr 2012 sei klar gewesen, dass die Insolvenzgläubiger wie der Kläger nach der Einschätzung der Insolvenzverwalterin keine Rückzahlungen mehr erhalten würden. Auf den weiteren Fortgang des Verfahrens und etwaige Änderungen der Vermögenslage bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens komme es nicht an.

12. Wissenswertes zur Investition in Kryptowährungen

Normalerweise haben Privatanleger mit einem Depot, das Aktien, Fondsanteile und andere regulierte Anlagen beinhalten kann, wenig mit den Finanzämtern zu tun. Die Banken führen die Abgeltungsteuer ab und verrechnen ggf. Gewinne mit Verlusten.

Infolge der sich dabei ergebenden Gewinnchancen finden sich mittlerweile Bitcoins und andere Kryptowährungen vermehrt in den Depots. Investitionen in die unterschiedlichen Kryptowährungen können daher für die Steuererklärung relevant sein. Darauf weist der Bankenverband hin. Die Geldbestände in virtuellen Währungen werden bisher rechtlich weder als (Fremd-)Währungsbestände, noch als Kapitalanlagen, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter behandelt und unterliegen daher nicht der Abgeltungssteuer.

Würden Bitcoins innerhalb der Jahresfrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) mit Gewinn verkauft, handelt es sich dabei um private Veräußerungsgewinne, die dem regulären Einkommensteuersatz unterliegen. Ob dieser Veräußerungsgewinn durch Umtausch, beim Einkaufen oder an der Börse entstehe, mache aus Sicht der Finanzverwaltung keinen Unterschied. Bei Investitionen in virtuelle Währungen sollten daher die Anschaffungskosten dokumentiert werden, um später den Erfolg aus dem einzelnen Geschäft ermitteln zu können. Praktikabel sei zur Vereinfachung die Anwendung der »First-in-first-out«-Methode (Fifo), wonach unterstellt wird, dass die zuerst erworbenen Coins auch zuerst veräußert werden.

Der Bankenverband weist auch darauf hin, dass hierbei entstehende Gewinne mit Verlusten aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden und die entstandenen Kosten den Gewinn mindern können. Zudem bestehe eine Freigrenze von 600 Euro.

13. Unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen eines Mietobjektes als »anschaffungsnahe Herstellungskosten«

Unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen, die lediglich dazu dienen, Schäden zu beseitigen, welche aufgrund des langjährigen vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Nutzungsberechtigten entstanden sind, führen lt. Bundesfinanzhof ebenfalls zu anschaffungsnahe Herstellungskosten. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer solchen Renovierung »verdeckte«, d.h. dem Steuerpflichtigen im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebene, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Mängel behoben werden.

Die Kläger erwarben eine vermietete Eigentumswohnung. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machten die Kläger Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von insgesamt 12.406 Euro geltend, die sie als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen berücksichtigt haben wollten. Das Finanzamt berücksichtigte dagegen lediglich die Kosten für verschiedene Ersatzteile und Kleinmaterialien in Höhe von 428 Euro als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen. Die übrigen Aufwendungen in Höhe von 11.978 Euro ordnete das Finanzamt den anschaffungsnahe Herstellungskosten zu und berücksichtigte diese lediglich im Rahmen der Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Der BFH wies die Revision der Kläger als unbegründet zurück. Das Finanzgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass die geltend gemachten Aufwendungen für die durchgeführten Renovierungsmaßnahmen den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen und damit lediglich im Rahmen der AfA zu berücksichtigen sind. Denn die Kläger hätten im Zuge der unvermuteten Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund des Todes der Vormieterin lediglich den zeitgemäßen Zustand des Mietobjektes wiederhergestellt und dabei übliche, durch eine vertragsgemäße Wohnnutzung entstandene Mängel beseitigt.

14. »Speichern« oder »Speichern und Verlassen« kann nicht als »Versenden an das Finanzamt« verstanden werden

Die Nutzung einer mit »Speichern« oder »Speichern und Verlassen« gekennzeichneten Schaltfläche reicht nicht aus, um für einen Dritten erkennbar eine Willensäußerung abzugeben und eine Willenserklärung in den Verkehr zu bringen, etwa um einen Einspruch beim Finanzamt einzulegen. So entschied das FG Köln.

Der Kläger erzielt Einkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit im Webbereich. Hierbei ist er u. a. auch mit Online-Formularen betraut. Das Finanzamt setzte seine Einkommensteuer ohne Berücksichtigung von Verlusten aus Genussrechten fest. Am 15.03.2017, und damit nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist, ging auf dem Server der Finanzverwaltung ein über das Elster-Online-Portal erstellter Einspruch des Klägers dagegen ein. Dazu erklärte der Kläger, er habe den Einspruch bereits im Dezember 2016 über das Elster-Online-Portal verfasst, dabei jedoch auf »Speichern« gedrückt, wobei ihm nicht bewusst gewesen sei, dass »Speichern« nicht »an die Finanzverwaltung senden« bedeute. Erst jetzt sei er dann durch das Onlineprogramm daran erinnert worden, dass sich noch ein Schreiben in der Ablage befinde. Daraufhin habe er den Einspruch unmittelbar versendet und bitte nun darum, den Einspruch trotz allem als fristgerecht zu werten. Das Finanzamt bewertete den Einspruch als unzulässig. Die fehlende rechtzeitige Übermittlung liege im Verschulden des Klägers.

Das Finanzgericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Der Kläger habe die Einspruchsfrist von einem Monat (§ 355 Abs. 1 S. 1 AO) versäumt. Der Einspruch sei nicht dadurch eingelegt worden, dass der Kläger am 29.12.2016 im Elster-Online-Portal nach Ausfüllen des für den Einspruch vorgesehenen Formulars auf »Speichern« geklickt hat. Zwar sei grundsätzlich die Einlegung eines Einspruchs über das Portal Elster-Online möglich, jedoch habe der Kläger innerhalb der Einspruchsfrist keine entsprechende Willenserklärung abgegeben. Es fehle bis zum 15.03.2017 sowohl an der Erkennbarkeit der Willensäußerung des Klägers sowie an der Begebung der Willenserklärung. Die Nutzung einer mit »Speichern« oder »Speichern und Verlassen« gekennzeichneten Schaltfläche reiche dazu nicht aus. Dies gelte jedenfalls dann, wenn daneben eine – wenn auch temporär ausgegraute – ausdrücklich mit »Versenden an das Finanzamt« bezeichnete Schaltfläche vorhanden war. Für einen objektiven Dritten sei es anhand des Klicks auf »Speichern« in dieser Konstellation nicht erkennbar, dass der Kläger mit dem Speichern eine Willensäußerung abgeben wollte.

15. Auf Einbauküche und Markisen fällt keine Grunderwerbsteuer an

Das Finanzgericht Köln entschied in einem rechtskräftigen Urteil, dass für gebrauchte bewegliche Gegenstände, die zusammen mit einer Immobilie erworben werden, keine Grunderwerbsteuer zu erheben ist, wenn die Gegenstände werthaltig sind und keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise bestehen.

Im vorliegenden Fall hatten die Kläger ein Einfamilienhaus für 392.500 Euro erworben und im notariellen Kaufvertrag vereinbart, dass von dem Kaufpreis 9.500 Euro auf die mitverkaufte Einbauküche und Markisen entfielen. Das Finanzamt erhob auch auf diesen Teilbetrag Grunderwerbsteuer, da es den für die gebrauchten Gegenstände vereinbarten Preis für zu hoch hielt. Es sei den Erwerbern nur darum gegangen, die Grunderwerbsteuer zu sparen.

Die Klage vor dem FG Köln hatte Erfolg. Die in einem Kaufvertrag gesondert vereinbarten Kaufpreise seien der Besteuerung zu Grunde zu legen – solange keine Zweifel an der Angemessenheit der Preise bestünden. Des Weiteren müsse das Finanzamt nachweisen, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt worden seien. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich insoweit um steuerbegründende Umstände, für die das Finanzamt die Feststellungslast trägt. Doch zur Ermittlung des Werts seien weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebauten Gegenstände geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Neuregelung in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 01.01.2019

Mit dem Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) sollen ab dem 1. Januar 2019 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder komplett paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. Rentnern und Rentenversicherung getragen werden. Selbständige mit geringem Einkommen werden erheblich entlastet und Beitragsschulden abgebaut:

Entlastung von Arbeitnehmern und Rentnern

- Arbeitnehmer/Rentner und Arbeitgeber/Rentenversicherung zahlen ab 01.01.2019 den gleichen Kassenbeitrag. Dadurch zahlen Arbeitnehmer bei einem Einkommen von 3.000 Euro monatlich ca. 15 Euro weniger. Rentner mit einer gesetzlichen Rente von 1.200 Euro rund 6 Euro monatlich weniger.
- Die Finanzreserven der Krankenkassen dürfen künftig den Umfang einer Monatsausgabe nicht überschreiten. Dadurch werden Beitragszahler weiter entlastet.

Entlastung von Kleinselbständigen

- Freiwillig versicherte Selbständige werden bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt (einheitliche Bemessungsgrundlage: 1.038,33 Euro).
- Monatlicher Mindestbeitrag zur Krankenkasse wird mehr als halbiert, auf rund 160 Euro im Monat.
- Monatliche Entlastungen bis maximal rund 200 Euro.

2. Sonn- und Feiertagszuschläge und Mindestlohn

Sonn- und Feiertagszuschläge sind laut Bundesarbeitsgericht grundsätzlich mindestlohnwirksam und nicht zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn geschuldet.

Die Klägerin ist in einem von der Beklagten betriebenen Seniorenheim in Teilzeit beschäftigt und erhält einen Bruttostundenlohn von 6,60 Euro. Außerdem erhielt sie – wie andere Beschäftigte – von November 2011 bis Oktober 2014 für Sonn- und Feiertagsarbeit einen Zuschlag von 2,00 Euro brutto pro Stunde. Seit Januar 2015 – Einführung der Regelungen zum Mindestlohn – zahlte die Beklagte der Klägerin monatlich einen Stundenlohn von 8,50 Euro. Die Klägerin beehrte für die Monate Juni 2015 bis Januar 2016 für Arbeit an Sonn- oder Feiertagen einen Zuschlag von 2,00 Euro brutto je Stunde. Dieser sei aufgrund betrieblicher Übung geschuldet und dürfe nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klägerin seit Januar 2015 den gesetzlichen Mindestlohn erhalte und mit dessen Zahlung auch der Anspruch auf Sonn- und Feiertagszuschläge erfüllt sei.

Das BAG entschied, dass die Klägerin zwar Anspruch auf Sonn- und Feiertagszuschläge für die in den Monaten Juni 2015 bis Januar 2016 geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit hat, dieser jedoch durch Erfüllung erloschen ist. Arbeitsvertraglich habe sie Anspruch auf einen Bruttostundenlohn von 6,60 Euro sowie aufgrund einer betrieblichen Übung Anspruch auf einen Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen i. H. v. 2,00 Euro brutto je Arbeitsstunde. Mit dem geleisteten Entgelt habe die Beklagte nicht nur den Anspruch der Klägerin auf den gesetzlichen Mindestlohn, sondern auch die vertraglichen Vergütungsansprüche – Stundenlohn von 6,60 Euro brutto und Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit von 2,00 Euro brutto je Stunde – erfüllt. Mindestlohnwirksam, d. h. geeignet den Mindestlohnanspruch zu erfüllen, seien alle im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen mit Ausnahme der Zahlungen, die der

Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (z. B. Arbeitszeitgesetz) beruhen. Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen seien mindestlohnwirksam. Sie seien im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachtes Arbeitsentgelt und würden gerade für die tatsächliche Arbeitsleistung gewährt.

3. Kein automatischer Verfall des Urlaubsanspruchs eines Arbeitnehmers

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch deshalb verfallen darf, weil der Arbeitnehmer keinen Urlaub beantragt hat. Diese Ansprüche verfielen nur dann, wenn der Arbeitgeber beweise, dass der Arbeitnehmer freiwillig auf seinen Urlaub verzichtet habe, nachdem er ihn tatsächlich in die Lage versetzt habe, rechtzeitig Urlaub zu nehmen (Az. C-619/16, C-684/16).

Der Kläger in einem der Ausgangsverfahren war Rechtsreferendar beim Land Berlin und leistete dort seinen zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienst ab. Da er in den letzten Monaten keinen bezahlten Jahresurlaub nahm, forderte er nach Dienstende eine finanzielle Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage, was vom Land Berlin abgelehnt wurde.

Im zweiten Ausgangsverfahren wurde ein Beschäftigter bei der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften zwei Monate vor Ende seines Arbeitsverhältnisses aufgefordert, seinen Resturlaub zu nehmen. Der Angestellte nahm daraufhin nur einen Teil seines Urlaubsanspruchs und verlangte für die restlichen nicht genommenen Urlaubstage eine Vergütung, welches die Arbeitgeberin ablehnte.

Der EuGH entschied, dass das Unionsrecht einer Regelung entgegensteht, nach der Arbeitnehmer die ihnen zustehenden Urlaubstage und entsprechend einen Anspruch auf finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub automatisch deshalb verlieren, weil vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder im Bezugszeitraum) kein Urlaubsantrag gestellt wurde. Nach Auffassung des Gerichts könnten diese Ansprüche nur untergehen, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeiter durch Aufklärung tatsächlich in die Lage versetzt hat, die Resturlaubstage rechtzeitig zu nehmen, was der Arbeitgeber zu beweisen hat.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms